Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 74 (1982)

Heft: 2

Artikel: SGB-Vernehmlassung zu einer neuen "Verordnung für Rundfunk-

Versuche"

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-355076

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SGB-Vernehmlassung zu einer neuen «Verordnung für Rundfunk-Versuche»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schlumpf

Wir danken Ihnen dafür, dass Sie den Entwurf für eine neue «Verordnung für Rundfunk-Versuche» (VRO) in die Vernehmlassung gegeben und die alte Kabel-Rundfunkverordnung (KRV) um ein Jahr bis zum 30. Juni 1982 verlängert haben. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat im April dieses Jahres ein solches Vorgehen vorgeschlagen. Er hat sich denn auch intensiv mit dem VRO-Entwurf auseinandergesetzt.

Der SGB lehnt den vorliegenden VRO-Entwurf aus grundsätzlichen Überlegungen, aber auch wegen einiger sehr gewichtiger Detailbestimmungen ab. Zunächst unsere grundsätzlichen Bedenken:

- Lokalradio und Lokalfernsehen sollten erst nach dem Vorliegen einer Bundesgesetzgebung und damit eines öffentlichen Auftrages installiert werden. Für Versuche, die keine Präjudizien schaffen, genügt weitgehend die geltende Kabelrundfunkverordnung. Sie erlaubt vorsichtige Versuche, die zum Beispiel in Zusammenarbeit von SRG-Lokalträgerschaften, öffentlicher Hand und interessierten gesellschaftlich relevanten Kreisen durchgeführt werden können. Innerhalb solcher Versuche liesse sich auch Platz schaffen für einen offenen Kanal, der es unter bestimmten Voraussetzungen Gruppen oder Einzelnen erlaubt, ihre Anliegen vorzutragen.
- Der VRO-Entwurf lässt medienübergreifenden Besitz zu. Wir legen jedoch Wert darauf, dass Radio und Fernsehen ein Gegengewicht zur Presse bilden, die heute in einem vielfach ungesunden Verhältnis von Werbung und Wirtschaft abhängig ist. Sind zum Beispiel ein Lokalradiosender und eine Lokalzeitung in gleicher Besitzerhand, kann die publizistische Vielfalt arg leiden, weil durch Druck auf das werbeabhängige Produkt Zeitung auch die Programmgestaltung beim Radio beeinflusst werden kann. Überhaupt sollte von allem Anfang an der Bildung lokaler Medien- und damit Meinungsmonopole gesteuert werden.
- Sollten entgegen unserem Vorschlag weitergehende Versuche gestattet werden, so legen wir besonderen Wert darauf, dass diese Versuche weder durch Werbung noch durch Sponsoring finanziert werden dürfen. Dazu einige Gründe: Werbungfinanziertes Radio oder gar Fernsehen wird nur in wirtschaftlich interessanten Räumen gemacht werden. Dabei dürften Investitionen getätigt werden, die nachher ein Zurückbuchstabieren, falls der betreffende Versuch sich medien- oder gesellschaftspolitisch als schädlich erweisen sollte, verunmöglichen. Damit würde in der Versuchsphase bereits ein Zustand zementiert,

über dessen Wünschbarkeit die Versuchsphase ja gerade Auskunft geben soll. Die Eruierung der tatsächlichen Bedürfnisse der Bevölkerung wird ein durch Werbung oder Sponsoring finanziertes «Gratis-Radio» oder «Gratis-Fernsehen» nicht möglich machen. Denn es liegt auf der Hand, dass die meisten, die ein scheinbares Gratisprodukt ins Haus geliefert bekommen, dazu ja sagen werden. Anders sieht die Sache möglicherweise aus, wenn man für dieses Produkt etwas bezahlen müsste. Das hat die Umfrage in Solothurn gezeigt, wo die Bürgerinnen und Bürger nicht bereit waren, durch einen bescheidenen eigenen Beitrag das Lokal-Fernsehen weiterzuführen.

Man darf davon ausgehen, dass sehr wahrscheinlich Radio im lokalen Bereich mehr Chancen hat als das Fernsehen und auch von seiner Fähigkeit her, schnell auf etwas zu reagieren, sinnvoller und geeigneter ist. Lokalradio aber, wenn es nicht als eigenproduziertes 24-Stunden-Programm aufgezogen, sondern nur auf jene Zeit limitiert ist, die es zur Erfüllung seiner lokalen Informationsaufgabe nötig hat, und wenn es auch geographisch sinnvoll begrenzt ist, kann sehr wohl von Trägerschaften, die zum Beispiel als Genossenschaft jedermann zugänglich sind, sowie durch geringe Gebühren und Beiträge der öffentlichen Hand als Abgeltung gewisser Dienstleistungen finanziert werden. Denn Lokalradio ist das billigste Massenmedium, und darum sollte gerade es nicht in die Hände finanzkräftiger Kreise gelangen.

Unseres Erachtens wird man Lokalradio und Lokalfernsehen mit Auflagen programmlicher und organisatorischer Art versehen müssen, die der Pluralität unserer Gesellschaft Rechnung tragen. Was die organisatorischen Auflagen anbetrifft, haben wir oben einige Hinweise gemacht. Als programmliche Auflagen scheinen uns jene sinnvoll zu sein, die in Art. 6 der geltenden Kabelrundfunk-Verordnung stehen. Dort wird festgehalten, dass das Programm zur Meinungsbildung über Fragen des lokalen Zusammenlebens beitragen, das Verständnis für die Anliegen der Gemeinschaft fördern und den Belangen des lokalen kulturellen Lebens Rechnung tragen soll. Die Mannigfaltigkeit der Ereignisse und Meinungen soll zum Ausdruck gebracht werden. Wir meinen, dass hier genau jene Elemente umschrieben sind, denen auch künftige Lokalprogramme gerecht werden sollten.

Ausser diesen grundsätzlichen Überlegungen haben wir auch detailliertere Gründe, warum wir dem vorliegenden VRO-Entwurf nicht zustimmen können. Einige der wichtigsten seien hier in der Reihenfolge der vorgeschlagenen Artikel dargelegt:

Artikel 2 gibt eine geographische Umschreibung, der wir nicht zustimmen können. Der Begriff lokal-regional ist derart verschwommen, dass unter ihm weite Gebiete zusammengefasst werden können. Wir meinen, es sei nur der Begriff lokal zu verwenden und dieser so zu umschreiben, dass die Sendeinhalte eines Lokalprogrammes entweder auf eine einzige Ortschaft oder allenfalls auf eine kleine Zahl geographisch, politisch oder

kulturell eng verbundener Ortschaften ausgerichtet sein müssten. In schwach besiedelten Berg- und Randgebieten liesse sich das selbstverständlich auf eine ganze Talschaft ausdehnen. Deutlich müsste das Zusammenschalten lokaler Sender untersagt werden.

Artikel 3hält die Versuchsziele fest. Wir erinnern noch einmal daran, dass diese, so vor allem die Bedürfnisabklärung beim Publikum, nicht erreicht werden können, wenn man dem Zuhörer oder Zuschauer ein scheinbares Gratis-Radio oder Gratis-Fernsehen ins Haus schickt. Dass er dieses als Konsument von Waren, für die geworben wird, eben trotzdem bezahlt, wird ihm in der Regel ja nicht bewusst.

In Artikel 5 begegnen wir einer jener Kann-Formeln, die die Verordnung zum Gummiartikel werden lassen. Eine Begleituntersuchung ist bei jedem Projekt und nicht nur «in der Regel» zu machen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind für jedermann zugänglich zu publizieren. Schon von der Notwendigkeit einer begleitenden Untersuchung her – da ja sonst Auswirkungen auf Publikum und andere Medien gar nicht erfasst werden können – muss eine Vielzahl von Lokalsendern ausgeschlossen werden. Denn die Kapazität an für die Untersuchung geeigneten Menschen und Instituten ist sehr beschränkt.

Artikel 6 gibt eine vollkommen ungenügende Umschreibung von allfällig zuzulassenden Veranstaltern. Wir haben bereits früher gesagt, dass wir medienübergreifenden Besitz wegen der wirtschaftlichen Druckmöglichkeiten, aber auch aus grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Entstehung von Meinungsmonopolen ausschliessen. Unserer Ansicht nach wäre hier auch klar davon zu reden, dass ein Netzbesitzer nicht gleichzeitig Nutzer seines Netzes sein kann. Und schliesslich müsste auch klargelegt werden, dass vom Publikum zu abonnierende Dienste wie Pay-TV, Teletext oder Videotex nicht von profitorientierten Veranstaltern betrieben werden dürfen.

Artikel 7: Wir erinnern daran, dass Artikel 6 der geltenden Kabel-Rundfunk-Verordnung wohl ein brauchbarerer Text wäre, weil er einerseits umfassend ist und anderseits nicht nur Grundsätze für die Berichterstattung aufstellt, wie das im VRO-Entwurf der Fall ist, sondern Aussagen zum Gesamtprogramm macht.

Artikel 8 und 9: Wir nehmen diese beiden Artikel zusammen, weil wir meinen, in Artikel 9 sei der Veranstalter zu verpflichten, offene Sendezeit zur Verfügung zu stellen. Die Kann-Formel sollte eliminiert werden. Deshalb wäre zu prüfen, ob in Artikel 8 die Verantwortlichkeiten eventuell genauer umschrieben werden müssten.

Artikel 10: Es scheint uns unzulässig, dass der Veranstalter das Recht auf Gegendarstellung und Berichtigung selbst regelt. Er hat der für die Erteilung einer Konzession zuständigen Stelle Vorschläge zu unterbreiten, wie er sich die Durchführung von Gegendarstellungen und Berichtigungen in seinem spezifischen Fall vorstellt. Die Behörde entscheidet dann, ob damit Sinn und Zweck einer Gegendarstellung erfüllt werden können. Wir sind der Ansicht, dass Artikel 17 die Frage der Übertragungseinrich-

tungen vollkommen ungenügend behandelt. Netzinhaber und Netznutzer sollten getrennt sein. Unsere Meinung ist, dass das gesamte Netz (auch das heute im privaten Besitz sich befindende) von der PTT betrieben werden sollte. Es ist darauf zu achten, dass bei Einführung der Glasfaser in einigen Jahren, welche die Zuleitung über verschiedene Kabel überflüssig macht, nur die PTT zuständig sein werden, so dass sich dieses Problem auf die Länge von allein lösen dürfte.

Von Artikel 13 kommt für uns nur Variante A (Finanzierung ohne Werbung) in Frage, wobei hier auch ausdrücklich ein Verbot des Sponsoring stipuliert werden sollte. Im weiteren ist zu verlangen, dass die Veranstalter ihre Rechnung offenzulegen haben, wie das die SRG ja auch tun muss.

Im Artikel 14 über die Betriebspflicht fehlt uns die Bestimmung, dass jeder Veranstalter das finanzielle Risiko selbst zu tragen hat und dass bei Abbruch eines Versuches oder beim Ende der Versuchsphase keine Entschädigungsansprüche gestellt werden können.

In Artikel 16 ist das «kann» durch ein «sind» zu ersetzen. Vorschriften müssen beim Anbieten von Informationen durch elektronische Textkommunikation erlassen werden, das kann man nicht vom Gutdünken des Konzessionsgebers abhängig machen.

Artikel 18 regelt das Verfahren für die Einreichung eines Gesuches. Hier verlangen wir, dass über den Namen des Gesuchstellers hinaus auch klargelegt wird, wer genau dahintersteckt, wie dessen bisherige Tätigkeiten gewesen sind und ob er allenfalls anderswie im Medienbereich beteiligt ist. Auch ist unseres Erachtens nicht der «voraussichtliche» Inhalt des Programmes anzugeben, sondern die beabsichtigten und geplanten Programme sind detailliert vorzulegen, bevor eine Konzession gegeben wird.

Auch Artikel 19 ist ein Vorschlag, der kaum Zähne hat. Hier fehlt uns die klare Bestimmung, dass das EVED verpflichtet ist, eine Sendekonzession zu entziehen, falls die Konzessionsbestimmungen wiederholt verletzt oder die angegebenen Programminhalte nicht eingehalten werden.

Bei Artikel 20haben wir uns die Frage gestellt, ob bei Beschränkung der Anhörung auf Personen, die im Versorgungsgebiet Wohnsitz haben, nicht gesellschaftlich relevante Gruppen mancherorts ausgeschlossen sind. Auch hier scheint uns in Artikel 11 der KRV vom 6. Juli 1977 die Anhörung bedeutend besser geregelt zu sein. Dort wird verlangt, dass auch die PTT, die SRG sowie die Presse- und Lichtspieltheaterverbände über den lokalen und kantonalen Rahmen hinaus anzuhören sind. All das sind direkt Betroffene, denen auch in einer künftigen Ordnung ein Recht auf Anhörung eingeräumt werden sollte.

Auch Artikel 24 hat uns zu einer Frage veranlasst. Kann eine aus sieben Mitgliedern bestehende zentrale Kommission Gesuche begutachten, prüfen, ob Versuche abgebrochen oder abgeändert werden müssen, usw.? Wäre nicht das mindeste, dass man zusätzlich zur zentralen Kommission sprachregionale Gremien einsetzen würde?

Wie Sie sehen, sehr geehrter Herr Bundesrat, haben wir grundsätzliche und auch aufs Detail gerichtete Bedenken zum vorliegenden VRO-Entwurf. Wir stellen abschliessend noch einmal fest, dass eine derartige Verordnung geeignet wäre, faits accomplis im Medienbereich zu schaffen zu einem Zeitpunkt, wo die Diskussion über das Wie einer künftigen Medienordnung gerade erst Fuss zu fassen beginnt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund 30. November 1981